

Richtlinie für das Berufungsverfahren an der TU Graz

gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates

(§§ 98,99 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr.120/2002, in der geltenden Fassung (in Folge UG))

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20. August 2010 und des Rektoratsbeschlusses vom 6. Oktober 2010 mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 13. Oktober 2010 in Kraft getreten

a) Berufungsverfahren nach § 98 UG

§ 1: Vorbereitung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat auf Grundlage des Entwicklungsplanes der Universität zu erfolgen.
- (2) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors durch das Rektorat teilt dieses dem Senat, der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät und der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit die Absicht der Ausschreibung mit.
- (3) Das Rektorat informiert den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal von dieser Absicht.
- (4) Das Rektorat fordert die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, dem die Professur zugeordnet wird, auf, unter Mitwirkung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zu erstellen.
- (5) Im Ausschreibungstext sind jedenfalls das Anforderungsprofil und die Zusatzqualifikationen wie sie für wissenschaftliche oder künstlerische Karrieren an der Technischen Universität Graz gefordert werden, zu berücksichtigen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbungsunterlagen auch elektronisch zu übermitteln sind.
- (6) Der Ausschreibungstext ist vom Rektorat an den Senat zur Weiterleitung an die Berufungskommission zu übermitteln.

§ 2: Einrichtung der Berufungskommission

- (1) Der Senat setzt nach Mitteilung des Rektorates, dass die Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors vorbereitet wird, unverzüglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission ein.
- (2) Die Größe der Berufungskommission hat in der Regel neun Mitglieder zu betragen. Fünf Mitglieder stellen die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei

Mitglieder die Gruppe gem. § 94 Abs. 2 Z. 2 UG und zwei Mitglieder die Studierenden. In besonderen Fällen kann auch eine Berufungskommission mit 13 Mitgliedern eingesetzt werden (Zusammensetzung: 7:3:3). Es sind von allen Gruppen Ersatzmitglieder zu benennen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Sprecherin oder den Sprecher der im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs. 2 Z. 2 UG sowie der Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über die Ausschreibung der Stelle zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von 10 Arbeitstagen die Mitglieder ihrer Gruppe für die Berufungskommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten anzuhören. Im Verzugsfall ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Berufungskommission vom Senat bereits unter namentlicher Nennung der Mitglieder beschlossen werden kann. Es können auch externe Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nominiert werden. Deren Anzahl ist auf weniger als die Hälfte der Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren beschränkt.
- (4) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören (§ 25 Abs. 7a UG). Unterschreitet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine kurze Erläuterung zu umfassen, die vom Senat an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weitergeleitet wird.
- (5) Fällt die Professur in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien eingerichtet sind (z.B. NAWI, ET-Toningenieur), so ist mindestens ein Mitglied der Berufungskommission aus der jeweiligen Partneruniversität zu nominieren. Dieses zählt als externes Mitglied.

§ 3: Konstituierung der Berufungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Einsetzung der Berufungskommission und dem Einlangen des beabsichtigten Ausschreibungstextes unverzüglich zur konstituierenden und ersten Sitzung der Berufungskommission einzuladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senates oder eine bzw. einer seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter hat die konstituierende Sitzung der Berufungskommission bis zur erfolgten Wahl einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten. Hiernach leitet der oder die gewählte Vorsitzende die erste Sitzung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates oder eine bzw. einer seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter hat die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG hinzuweisen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder zu größtmöglicher Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet sind und bei einer allfälligen Befangenheit diese aufzuzeigen ist. Bei schwerwiegender Befangenheit hat das betroffene Mitglied zurückzutreten bzw. kann dieses vom Vorsitzenden des Senates abberufen werden.

- (4) Die Berufungskommission ist in ihrer Arbeit an diese Richtlinie sowie sonstige Richtlinien des Senates und an die Geschäftsordnung des Senates gebunden.

§ 4: Ausschreibung und Vorprüfung

- (1) Die Berufungskommission kann Änderungen des Ausschreibungstextes beschließen und übermittelt den behandelten Text innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ersten Sitzung dem Rektorat mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.
- (2) Das Rektorat schreibt nach der Entscheidung über den Ausschreibungstext die Stelle aus und wird dabei die von der Berufungskommission vorgeschlagene Auswahl der Print- und elektronischen Medien in Betracht ziehen.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten genannt werden. Diese Nennung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission noch vor Ende der Bewerbungsfrist die Zustimmung der genannten Personen eingeholt werden kann, im Verfahren einbezogen zu werden. Den genannten Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zum Einreichen der vollständigen Bewerbungsunterlagen zu gewähren.
- (4) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat die Berufungskommission zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen, und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden.
- (5) Falls sich innerhalb der Ausschreibungsfrist weniger als drei Personen bewerben oder die Berufungskommission nach der Vorprüfung (gem. Abs. 4) zur Ansicht kommt, dass aus den verbliebenen Bewerbungen voraussichtlich kein ausreichender Besetzungsvorschlag erstellt werden kann, ist das Rektorat zu informieren. Die weitere Vorgangsweise ist vom Rektorat im Einvernehmen mit der Berufungskommission festzulegen (z.B. Wiederholung der Ausschreibung, Neuausschreibung).
- (6) Im Falle der Wiederholung der Ausschreibung bleiben alle bisherigen (nicht nach Abs. 4 ausgeschiedenen) Bewerbungen im Verfahren. Dies ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen. Die Ausschreibung hat zumindest in denselben Medien und unter Verwendung desselben Ausschreibungstextes zu erfolgen.

§ 5: Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen und Gutachter zu erstatten (§ 98 Abs. 3 UG). Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aller fachlich nahestehenden Bereiche können von sich aus ebenfalls derartige Vorschläge erstatten.

- (2) Dem Senat sind mindestens zwei Namen für interne und drei Namen für externe Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.
- (3) Um auch bei der Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken, bietet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Unterstützung bei der Findung geeigneter Personen an.

§ 6: Bestellung der externen und internen Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates haben aus den erstatteten Vorschlägen mindestens einen internen und mindestens zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen (§ 98 Abs. 3 UG). Das Ergebnis ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.
- (2) Die externen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Technischen Universität Graz stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der Scientific Community anerkannte Expertinnen und Experten mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein. Sie dürfen nicht der Berufungskommission angehören.
- (3) Zu internen Gutachterinnen und Gutachtern können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Technischen Universität Graz und habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Graz bestellt werden, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese unmittelbare Dienstvorgesetzte der zu berufenden Person werden bzw. sie dieser auch nicht direkt unterstellt sein werden. Sie dürfen nicht der Berufungskommission angehören. Im Falle einer Wiederbesetzung einer Stelle ist der oder die bisherige Stelleninhaberin oder Stelleninhaber nicht als Gutachterin oder Gutachter zulässig.

§ 7: Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die oder der Senatsvorsitzende ersucht in einem gemeinsamen Schreiben mit der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter die Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vorzunehmen. Dieses Schreiben enthält die notwendigen Daten für den elektronischen Zugang zu den Bewerbungsunterlagen und den Verfahrensablauf.
- (2) Nach Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter zur Mitwirkung lädt der oder die Berufungskommissionsvorsitzende diese zu einer gemeinsamen Sitzung ein, in der die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beurteilt werden soll. Bei dieser Sitzung müssen alle Gutachterinnen und Gutachter anwesend sein. Eine Videokonferenz ist zulässig, jedoch keine Telefonkonferenz.
- (3) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung findet eine gemeinsame Sitzung der Gutachterinnen und Gutachtern und der Berufungskommission statt.

- (4) Im Anschluss an diese gemeinsame Sitzung stimmen die Gutachterinnen und Gutachter mit einfacher Stimmenmehrheit in einer internen Besprechung (ohne die Berufungskommission) darüber ab, welche Bewerberin oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist oder nicht. Dies ist zu protokollieren und kurz zu begründen. Das Protokoll ist an die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission weiterzuleiten.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Liste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber inklusive des Protokolls der Gutachtersitzung zu übermitteln.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren.

§ 8: Berufungsvorträge

- (1) Zum Berufungsvortrag, in dessen Rahmen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG) sind die facheinschlägigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig vorher einzuladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Berufungsvorträge vorzubereiten, zu ihnen einzuladen und sie zu leiten, wenn die Rektorin oder der Rektor nicht selbst diese Aufgabe übernimmt (§ 98 Abs. 6 UG).
- (3) Im Anschluss an die Berufungsvorträge findet zwischen der Berufungskommission und den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ein nicht öffentliches Hearing statt.

§ 9: Erstellung des Besetzungsvorschlages

- (1) Nach den Berufungsvorträgen und den Hearings beschließt die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Besetzungsvorschlag nicht in Frage kommen.
- (2) Die Berufungskommission hat vergleichende Gutachten über die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern einzuholen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter durch die Berufungskommission ist auf mögliche Befangenheit Bedacht zu nehmen. Die Gutachterinnen und Gutachter aus § 6 können - müssen aber nicht - berücksichtigt werden. Diese Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.
- (3) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten, aller vorheriger Verfahrensschritte sowie eigener Beratungen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten hat. Der Vorschlag muss eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern ist besonders zu begründen.

- (4) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zu Grunde zu legen. Die Berufungskommission hat sich jedenfalls an folgenden Kriterien zu orientieren:
 - a. Wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber
 - b. Didaktische Eignung
 - c. Eignung zur Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben.
- (5) Sieht sich die Berufungskommission mangels hervorragender Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber außer Stande einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat sie das Rektorat unverzüglich zu informieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat dem Senat von der Übermittlung eines Besetzungsvorschlages zu berichten.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die Gutachten und die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, unverzüglich zu übermitteln. In der Begründung muss insbesondere darauf eingegangen werden, warum die Bewerberin oder der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle besser geeignet ist als die anderen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 10: Die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über ihre oder seine Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie oder er hat darüber den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung eine Beschwerde einlegen.
- (3) Die Berufungskommission hat im Falle der Zurückverweisung durch die Rektorin oder den Rektor einen neuen Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung der Argumente der Rektorin oder des Rektors zu erstellen.
- (4) Die Berufungskommission kann bei einem abgeänderten Berufungsvorschlag wieder drei vergleichende Gutachten einholen und hat das Verfahren nach § 9 Abs. 3 weiterzuführen.
- (5) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den neuen Vorschlag der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senates sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat

in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen.

- (6) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten, hat entweder die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von der Rektorin oder dem Rektor aufgeforderte Berufungskommission – z. B. mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, kann das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung veranlassen.

b) Berufungsverfahren nach § 99 UG

§ 11: Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (§ 99 UG), sind die §§ 1 - 10 dieser Richtlinie sowie § 98 Abs. 1 und 3 - 8 UG nicht anzuwenden.
- (2) Das Rektorat veranlasst die Ausschreibung und kann die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan der Fakultät der die Stelle zugeordnet werden soll, veranlassen, die Bewerbungen zu sammeln.
- (3) Die zuständige Dekanin oder der zuständigen Dekan hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ohne vorherige Einholung von Gutachten einen Besetzungsvorschlag erstellen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Richtlinie an die Dekanin oder den Dekan zurückzuverweisen oder aber eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen.

§ 12: Gleichstellung

- (1) Der Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz ist anzuwenden. Insbesondere ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das Berufungsverfahren einzubinden.
- (2) Die Technische Universität Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere darf die Entscheidung der Berufungskommission nicht zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien, wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.

Anhang

Kriterien für die Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern

- 1 Fachliche Ausbildung und Tätigkeitsbereich
- 2 Wissenschaftliche Qualifikation
Publikationstätigkeit, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
- 3 Stellung in der internationalen Fachwelt
- 4 Didaktische Erfahrung
Lehrtätigkeit, Vortragstätigkeit
- 5 Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung
- 6 Einwerbung von Projektmitteln
- 7 Außeruniversitäre bzw. internationale Erfahrung
- 8 Geplante Aktivitäten